

Friedhofsordnung für die Kriegsgräberstätten Hürtgen und Vossenack vom 13.09.2022

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund der §§ 5, 6 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 13.09.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Kriegsgräberstätten Hürtgen und Vossenack, im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald gelegen, sind Eigentum des Kreises Düren.
2. Die Friedhofsordnung gilt für die beiden oben genannten Kriegsgräberstätten. Der Geltungsbereich umfasst dabei nicht nur die unmittelbaren Gräberflächen, sondern auch das mit Bäumen und Büschen bestandene eingezäunte Gesamtareal der Anlagen sowie die mit den Kriegsgräberstätten verbundenen Parkplätze und Toilettenanlagen. In Vossenack betrifft das die Parkflächen beiderseits der Simonskaller Straße; in Hürtgen betrifft es den Parkplatz vor dem Eingangsbereich der Gräberstätte, die Dienstwohnung des Friedhofwärters mit Gartengelände sowie den Ausstellungsraum unterhalb des Wohnhauses.

§ 2 Friedhofszweck

Die auf den beiden Kriegsgräberstätten Hürtgen und Vossenack Bestatteten haben dort dauerndes Ruherecht. Nach dem am 1. Juli 1965 vom Deutschen Bundestag in einer revidierten Fassung verabschiedeten ‚Gräbergesetz‘ soll dies nicht zuletzt dazu dienen „für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.“

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Kriegsgräberstätten sind ganzjährig zugänglich.
2. Die Toilettenanlagen sind für die Besucherinnen und Besucher der Kriegsgräberstätten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr wie folgt geöffnet:
 - a) vom 01. April bis zum 30. November täglich und
 - b) vom 01. Dezember bis 31. März nur an Wochenenden und Feiertagen.

In den Wintermonaten bleiben die Toilettenanlagen bei extremen Witterungsverhältnissen geschlossen.

§ 4

Verhalten auf den Kriegsgräberstätten

1. Die Kriegsgräberstätten sind Orte der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung. Die Besucherinnen und Besucher der Kriegsgräberstätten haben sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Kriegsgräberstätte nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Wer Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, kann von der Kriegsgräberstätte verwiesen werden.
4. Auf den Kriegsgräberstätten ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Kränze oder Blumen, Vasen oder andere Zeichen der Trauerbekundung an den Hochkreuzen, den Gedenksteinen oder dem Sarkophag in Vossenack niederzulegen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Kriegsgräberstätte zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - g) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen,
 - h) die Kriegsgräberstätten und ihre Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören (insbesondere Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern),
 - j) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Kriegsgräberstätten und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 5

Veranstaltungen

1. Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzüge auf den Kriegsgräberstätten und den in § 1 näher bezeichneten Bereich sind nicht erlaubt.
2. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Veranstalters eine Ausnahme vom Verbot nach Absatz 1 erteilen, es sei denn der äußere Ablauf oder der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges lässt absehen, dass

- a) an Formen und Inhalte nationalsozialistischen Heldengedenkens oder an Verlautbarungen des Oberkommandos der Wehrmacht oder an bestimmte kennzeichnende Gebräuche und Gepflogenheiten nationalsozialistischer Organisationen angeknüpft wird,
 - b) das Unrecht eines Angriffskriegs, einer Gewaltherrschaft, von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder von Kriegsverbrechen auch nur teilweise geleugnet, gebilligt oder verharmlost wird oder
 - c) die verantwortliche oder auch nur tatsächliche Mitwirkung an diesem Unrecht oder an der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, auch nur in Ansehung soldatischer Leistungen, als ehrenhaft oder sonst vorbildlich dargestellt wird.
3. Die Erlaubnis für eine Veranstaltung auf den Kriegsgräberstätten ist 4 Wochen vorher bei dem Friedhofsträger zu beantragen.
4. Veranstaltungen des Kreises Düren und des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 6 Haftung

Der Kreis Düren haftet nicht für Schäden von Besucherinnen und Besuchern, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Kriegsgräberstätten, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, höherer Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) durch Bewuchs, z.B. Baumwurzeln, durch dritte Personen oder durch Tiere (z.B. Wild) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Kreis Düren nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der KrO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 1 bis 5 festgelegten Verbote und Gebote handelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.09.2022 in Kraft.

Kreis Düren
Der Landrat